

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (FCI) (AISBL)

13, Place Albert 1er, B - 6530 Thuin (Belgique), tel : ++32.71.59.12.38, internet: <http://www.fci.be>

FCI-Reglement für die CACIT-Vergabe an internationalen Rettungshundeprüfungen und Mannschaftswettbewerben im Rettungshundesport

Die vorliegenden Bestimmungen ergänzen die Geschäftsordnung der FCI hinsichtlich der Prüfungen bei denen ein CACIT "Certificat d'Aptitude au Championnat International de Travail" der FCI („CACIT“, Anwartschaft auf den Titel "FCI-Internationaler Arbeitschampion") vergeben werden kann.

Für diese Veranstaltungen wird von der FCI eine Gebühr eingehoben, deren Höhe von der Generalversammlung der FCI festgesetzt wird. Diese Gebühr ist mit dem Antrag auf Genehmigung fällig, auch wenn keine CACIT-Anwartschaften vergeben wurden.

1 ALLGEMEINES

Jedes Mitglied der FCI kann CACIT-Prüfungen nach den FCI-Reglementen durchführen. Die kynologischen Landesverbände bestimmen in eigener Verantwortung diejenigen Prüfungen, bei denen das CACIT vergeben werden darf. Die Landesverbände ersuchen ihrerseits die FCI um die Genehmigung der CACIT-Prüfungen.

Zu der FCI genehmigten CACIT-Prüfungen sind alle Landesorganisationen der FCI mittels offiziellen Terminkalenders zu informieren.

Diese von der FCI genehmigten Prüfungen müssen folgendermaßen bezeichnet werden: **"INTERNATIONALE PRÜFUNG MIT VERGABE DES CACIT DER FCI"**. Der Katalog für diese Prüfungen muß an hervorgehobener Stelle das FCI-Logo zeigen und den folgenden Aufdruck tragen: **"Fédération Cynologique Internationale (FCI)"**

2 ANTRAGSTELLUNG

Anträge auf Genehmigung und Zuteilung einer Internationalen Prüfung mit Vergabe des CACIT müssen vor der betreffenden Prüfung über das FCI-Mitglied beim FCI-Generalsekretariat gestellt werden. Die Sparte (Rettungshunde) bzw. die Prüfungsordnung nach dem das CACIT vergeben werden soll ist unbedingt anzugeben.

Veranstaltungstyp	Angewandtes Reglement
Internationale Rettungshundeprüfung	Internationale Prüfungsordnung für Rettungshundeprüfungen der FCI und der IRO
<i>Weltmeisterschaft für Rettungshunde</i>	<i>Internationale Prüfungsordnung für Rettungshundeprüfungen der FCI und der IRO & Pflichtenheft für die Durchführung der FCI-Einzel-Weltmeisterschaft für Rettungshunde</i>
Internationaler <u>Mannschaftswettbewerb</u>	Internationale Reglement der FCI für die Weltmeisterschaft und den <u>Mannschaftswettbewerb</u> im Rettungshundesport
<i>Weltmeisterschaft für Rettungshundemannschaften</i>	<i>Internationale Reglement der FCI für die Weltmeisterschaft und den <u>Mannschaftswettbewerb</u> im Rettungshundesport & Pflichtenheft für die Durchführung der FCI-Weltmeisterschaft für Rettungshundemannschaften</i>

3 BESONDERE BESTIMMUNGEN / ZULASSUNG VON HUNDEN

Microchips (ISO-Norm) und Tätowierung sind zur Kennzeichnung der Hunde gleichermaßen zugelassen. Falls in dem jeweiligen Land keine geeigneten Lesegeräte zur Verfügung stehen, muss der Teilnehmer ein entsprechendes Lesegerät mitbringen.

Bei den von der FCI genehmigten CACIT-Prüfungen kann in allen Prüfungsstufen vorgeführt werden, die CACIT-Anwartschaften werden allerdings nur in der höchsten Prüfungsstufe (RH-T-B, RH-FL-B, RH-F-B, RH-L-B, RH-W-B, RH-MT-B) vergeben.

Der Meldung muss der Nachweis der Startberechtigung in der jeweiligen Prüfungsstufe in Kopie beigefügt sein, welches die erforderliche Bestätigung seitens des jeweiligen Landesverbandes enthält.

4 ANWARTSCHAFTEN

Für das CACIT bzw. des Reserve-CACIT können nur Hunde vorgeschlagen werden:

- die mindestens die Formwertnote „sehr gut“ an einer AUSSTELLUNG erhalten haben,
- die bei der Prüfung mindestens die Bewertung „sehr gut“ erhalten haben. Die Vergabe des CACIT ist nicht automatisch an den erreichten Rang gekoppelt.
- die den Hunderassen der Rassenomenklatur der FCI gehören, die einer Arbeitsprüfung unterworfen sind.

Pro Prüfung darf jeder einzelnen Rasse, die an der Prüfung teilnimmt, ein CACIT vergeben werden.

5 BESTÄTIGUNG DES CACIT

Die CACIT-Vorschläge werden von den entsprechenden Richtern vergeben. Die Zuerkennung dieser Anwartschaft erfolgt aber durch die FCI. Es ist Aufgabe der des FCI-Generalsekretariats zu überprüfen, ob die vorgeschlagenen Hunde die vorgeschriebenen Bedingungen für die Bestätigung des CACIT erfüllen (mit Ausnahme von der im Punkt 4 formulierten Voraussetzung).

6 RICHTER

Die Beurteilungen und Bewertungen dürfen nur von Richtern vorgenommen werden, welche für die Prüfungsart Rettungshunde durch ihre zuständige Landesorganisation zugelassen sind. Hierbei sind sie verpflichtet, ausschließlich nach den **entsprechenden** gültigen FCI-Prüfungsordnungen zu richten.

Für die CACIT-vergabe muss einer der Richter ein FCI-Richter aus einem anderen Land als das durchführende Land sein.

Ein Richter kann im Ausland nur tätig werden, nachdem er von dem für ihn zuständigen FCI-Mitglied für die entsprechende Prüfung schriftlich autorisiert wurde.

Ein Richter muss in angemessener Zeit im Voraus über die Anzahl der zu richtenden Hunde informiert werden. Es ist Aufgabe des Veranstalters, dem Richter diese Informationen sowie den Ort und die Zeit der vorgesehenen Richterbesprechung im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Für die Richterspesen gelten die Bestimmungen des einladenden Landesverbandes oder eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Richter und dem Veranstalter. Der Richter muss mit der Einladung über die Richterspesen informiert werden.

7 PRÜFUNGSLEITER UND -HELFER

Dem Richter muss bei seiner Arbeit immer ein Prüfungsleiter bzw. die notwendigen Helfer zur Seite stehen. Diese Personen müssen fließend die vom Richter bevorzugte Sprache beherrschen, wobei es sich um eine der vier offiziellen Sprachen der FCI handeln muss. Diese Personen müssen eine gute Kenntnis der Prüfungsordnungen der FCI sowie der speziellen Vorschriften des Landes haben, in welchem die Prüfung stattfindet. Der Veranstalter darf einen Prüfungsteilnehmer nicht mit der Betreuung **des** Richters betrauen.

8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Jeder Veranstalter einer CACIT-Prüfung hat die Prüfungsordnungen der FCI und die Gesetze, Verordnungen und Auflagen seines Landes zu befolgen. Diese dürfen nicht den Ordnungen der FCI widersprechen.

Dieses Reglement wurde in englischer Sprache beraten und ausgearbeitet. In Zweifelsfällen, insbesondere bei Übersetzungen in andere Sprachen ist der englische Text maßgebend.

Dieses Reglement wurde anlässlich der Sitzung des FCI-Vorstandes in Luxemburg im März 2009 angenommen.

Die Änderungen in fetter und italischer Schrift wurden vom FCI-Vorstand im März 2020 angenommen.